Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und ben Benfall des Volts auf Untoften ber Bahrheit und unfrer fuchen; unfer Bewiffen bleibt daben ruhig.

Wir erklaren demnach, bag bas Befet vom 6ten Juni 1798, ju voreilig, und feineswege in feinen Rolgen berechnet war ; daß das Gefet vom roten Nov. 1798, mit fich felbft im Widerfpruch fiche; indem es einerseits den billigen Grundsat von Entschädigung annihmt, und anderseits in der Entscheidung nur die Balfte bavon gufichert, daß es auf unvollständigen Voraussehungen beruhe, und das Staatsvermogen in feinen Grundveften erschuttere, indem es ihm eine Ent. schädigung von 15 Millionen auffadet, anftatt ibm felber eine Entschädigung; fur das, fo ihm entzogen wird, zuzusprechen; daß die Liquidation, wie selbige Durch bas Decret bestimmt ift, nicht nur aufferst schwer, vielleicht unmöglich, fondern mit febr groffen Roften für die Nation begleitet ift.

Wir legen Dieser voreitigen Abschaffung Die bestandig bedrängte Lage unfere Finanzwesens, und fogar das in feinen Bestimmungen und in feinen Resultaten fo unpaffende und unzureichende Kinaugfpftem zur Laft. Wir übergeben bier, was der Staatstaffa fur ein Nachtheil daraus entstanden ift; aber wir fagen frenmuthia, daff die Entbloffung aller Hilfsquellen der Spittaler, Armen und Schulanstalten, und die Richt: besoldung der Geiftlichen, eine Folge davon war; und für diese Gegenstände ist das Uebel noch nicht so hoch gestiegen, ale es von nun an fommen muß; benn es fanden sich noch hin und wieder einige nicht unbeträchtliche Vorrathe in den Nationalgebauden, welche für diese, die Menschheit interefirenden Anstalten und Classen angewendet wurden; aber nunmehr find selbige gang erschöpft, und nirgende feben wir schleunig genug Sulfe; mit Schaudern denken wir daran, daß die Armen und Kranken ohne Gulfe, Die Religion und der Unterricht ohne Unterftugung fenn, und diefe wohlthatigen Unstalten ju Grunde geben follten.

Wir wollen endlich nur mit einem Worte die verderblichen, tief in den Carafter des Bolts eingreiffenden Folgen ermahnen, die nothwendig entstehen mußten, wenn es durch Gefete gewöhnt wurde, fich fremdes Eigenthum unentgeldlich zuzueignen.

Wir erklaren hier fenerlich, daß wir weit von dem Brundfat entfernt find, daß die Zehenten und Bodenzinse hatten als unlostauflich sollen berbehalten werden; wir hatten dieses selbst für konstitutionswidrig, und für gang unbillig gehatten, allein wir glauben, es fen | 7. Die Urverfammlungen treten gusammen, jur And-

eben fo billig, daß die Loskaufungspreise bem Capts talwerth angemeffen fenn follen.

Sier habt 3hr, B. Reprafentanten! unfere Bes danken; mehr habt Ihr nicht verlangt. Wir enthals .. ten uns also ganglich, Euch nur den geringsten Vorfchlag zu machen. Ihr werdet in Eurer Beisheit bes rathen, und in Euser Gerechtigkeitsliebe entscheiden, was recht und billig fen. Wir find aber nicht der! Mennung, daß Ihr einen plotlichen oder übereilten Entschluß nehmen follet, weil unserm Bedunken nach, felbiger in teinem Falle auf die gegenwärtige Erndte Einflits haben fann.

Kolgen die Unterschriften.

Gesezgebung. Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung:)

(Beschluf des 4ten Abschnitts der neuen Constitution.)

- 2. 2Bo Entfernung der Ortschaften oder andere Sins-Derniffe im Wege fteben, Die Burger eines gamen Viertheils in eine einzige Urversammlung gu befammeln, tann ein Viertheil in zwen ober mehree: Urversammlungen eingetheilt werden, doch konnens fie niemal aus weniger als hundert Aftivburgerns Das Gefets wird die Weise und ben verhaltnifmäßigen Antheil bestimmen, welche jede folcher Abtheilungen an den Wahlen ju nehmen
- 3. Die Urversammlungen fommen jährlich zwenmal jufammen, am ersten Montag im April, und ami ersten Montag im Man.
- 4. Die Urversammlungen vom erften Montag im April wählen:
 - a) Runf Wahlmanner.
 - b) Sieben Borschläge.
 - Die Wahlmanner können zugleich Vorschläge werden!
- 5. Um ale Wahlmann oder Vorschlag gewählt werden ju konnen, muß man bas Alter von drengig! Jahren erreicht haben.
- 6. Die Urversammlungen vom ersten Montag im Man) wählen ::
 - a) Ihren Untheil der Richter ins Bezirksgericht?
 - b) Abwechslungsweise ben neunten Begirkstichter.
 - c) Die Kriedensrichter.
 - d) Die Munizipalbeamten!

itahme ober Verwerffung der Verfassungsabanderungen, welche ihnen nach den durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Bablver fammlungen.

- a. Die Wahlmanner von 5 Bezirken bilden eine Wahl. verfammlung.
- 2. Sie versammeln sich von Rechtswegen, alljahrlich am zwepten Montag im April, und ermahlen aus bem Berzeichniß der Vorschlage:
 - a). Die über die Berfaffung wachenden Ges
 - b) Die Mitglieder ber gefetgebenden Bewalt.
 - c) Auf iede Versammlung dren Vorschläge zum Staatsrathe.
 - b) Die Mitglieder in Die hauptverwaltung.
 - e) Die Richter des Wahlversammlungsfreises.
- 3. Jede andere Berrichtung, welche die Ur und Wahlversammlungen sich anmassen wurden, sind ungultig.

Der große Rath hat den vom Senat angenommenen irten Abschnitt über die bewaffnete Macht, um der Ursache willen verworfen, weil derselbe die hachte Zahl der siehenden Truppen in Friedendzeiten bestimmte. Er glaubt, die Anzahl der besoldeten Truppen, musse so siehr von unvorhergesehenen Umständen abhangen, daß die Verfassing unmöglich etwas darüber bestimmen solle; die Commission beschränkt also diesen Absschnitt auf folgende Artifel:

Eilfter Abschnitt.

Bon ber bewaffneten Dacht.

- 1. In jedem Mahlversammlungskreise muß ein Corps Milizen oder Nationalgarden errichtet senn, welche bereit sind, die Ruhe im Innern zu erhalten und den aussern Angriff abzutreiben.
- 2. Die Gesetzgebung kann, je nach dem es die Umftande erfodern, Truppen aufflellen laffen, welche die Republik im ordentlichen Sold halt.
- 3. Die bewaffnete Macht muß ledigerdings die Befehle vollziehen. Kein bewaffnetes Corps kann berath. schlagen.
- 4. Die militarischen Bergeben find besonderen Gesetzen, Urtheilsformlichkeiten, und Gerichten unterworfen.

Mittelholzer bemerkt, bag nun die gesammte Constitutionsarbeit des Senats beendigt ift, und so mit das Ganze an den groffen Nath übersendet wers den kann.

Der Beschlußüber die Gemeindsguter in Fallanden wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Gesammtheit der Theilhaber an benen sogenannten Gerechtigkeiten in der Gemeinde Fallanden, Canton Zurich, ersuchet die gesetzebenden Rathe um die Genehmigung ihres einhellig beschloffenen Theilungsplans, von ungefähr der Halfte dieser Gerechtigkeiten, indem der Statthalter des Cantons Zurich sogar mit Drohung von Exekutionstruppen, ihre Verkommnis auszuführen, behindere.

Der grosse Nath erklart durch seinen Beschluß oder die begründete Tagesordnung, daß diese Gautung von gemeinsam benutten Gütern, nicht eigentlich Gemeindsgut, sondern nach dem 10ten s. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 18ten Hornung 1799, ein wahres individuelles Eigenthum jedes Antheilhabers sepe, und daß somit solche Absönderungen des Eigenthums weder die gesetzgebenden Rathe, vielweniger ein Cantonsstatthalter verhindern solle.

Die Commifion die vielmehr den Grundfat felbft an. erkennt, daß folde Gattungen von gemeinfam benutten Gutern, ein mabres individuelles Gigenthum feven, und folglich berfeiben Abanderungen, ohne Gingriff in das Eigenthumsrecht, von niemand verhindert werden durfen, ale daß fie dem vom groffen Rath angeführten 10 f. des Gefetes über die Burgerrechte, diese Ausdehnung geben kann, weil derselbe einzig über die Einfaufspreise in gemeinsame Guter entscheidet, rath Euch, B. Senatoren! ohne Bedenken, die Un. nahme des Beschluffes an. Daben tann aber bie Commission nicht unbemerkt laffen, daß der die Artifel des von den Theilhabern gemachten Theilungsentwurfs allen Grundfagen von Eigenthumsrechte zuwider lauft und auch geradezu gegen die Grundfate der Berfaß fung f. 13 ftreitet, welcher Die Unveraufferlichkeit ber liegenden Guter verbietet. Diefer Rebler fann aber defregen die Unnahme bes Beschluffes um fo weniger hindern; als es nicht in der Macht der Vertheiler fteht, einen der Conflitution entgegenftebenben Artifet als verbindend gegeneinander aufzustellen; fons dern derfelbe schon von sich felbst wegfallt.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Frentag, den 11 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 22 Mefidor VIII.

Gefetgebung.

Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Luthard will nicht gegen die Sache aber ges gen die Form sprechen: Der Beschluß ist auf einen einseitigen Bericht hin, abgefaßt: vom Regierungs, statthalter des Cantons Zürich, und von verschiede, nen Bürgern der Gemeinde Fällanden, die eine besondere Petition eingaben? (welche er vorlegt), ist Opposition gegen diese Theilung vorhanden. Wir werden nicht entscheiden, und eben so wenig ein Gesetz im Falle machen wollen. Er verwirft den Beschluß.

Mittelholzer. Allerdings ist es unzweknäßig, auf einseitige Petitionen hin, Beschlüsse zu fassen; aber hier ist nicht der Fall, daß über Theilung oder Nichttheilung etwas entschieden wird; der Beschluß sagt einzig: diese Güter senen nicht in der Elasse der Gemeindgüter begriffen, die einsweilen nicht getheilt werden dürssen; indeß kann man die Sache allenfals nochmals der Commission zurükweisen.

Stapfer. Der Beschluß ist gerecht und billig; die halfte der Guter bleibt ungetheilt; die groffe Mehrs, beit der Gemeinde ist einverstanden. Wenn auch der gewesene Untervogt, um kleiner Vortheile willen, die ihm dadurch entgehen mogen, sich widersetz, so hat das nichts zu bedeuten.

Luthi v. Sol. Eben der Umstand, daß die Halfte soll ungetheilt bleiben, beweist, daß gewisse andere Leute auch Ansprüche auf diese Guter zu machen haben; die desnahen wegen der vorhabenden Thetzung ebenfalls consultirt werden sollen. Ich stimme zur Rückweisung an die Commission, die unter anzbern den Minister der Kunste und Wissenschaften be-

fragen follte, ob Rirchen und Armenanstalten feine Unspruche zu machen haben.

Bodmer ftimt gur Unnahme, auf die Rugliche feit der Theilung der Gemeindguter gegründet.

W uhr mann. Die Guter, von denen die Rebe ift, find überall keine Gemeindguter, sondern sogenannte Gerechtigkeiten, die jeder Eigenthumer verkauffen, verstauschen konnte, u. f. w.

Luthard. Dieses ift eben die unentschiedene Frage, welche die Gesetgebung durchaus nicht zu beurtheilen im Stande ift.

Von five stimt zur Ruckweisung an die Commission; die Entscheidung über Zwelmäßigkeit oder Unswelmäßigkeit von Theilung der Gemeindgüter, mochte er einem Richter, oder den Verwaltungskammern iedes Cantons überlassen.

Bay sieht zwar in dem Beschluß nur die Erklas rung, daß das Geseth die Theilung dieser Guter nicht verbiete; er stimt aber Luthi ben.

Rubli nimt den Beschluß an; zur Theilung mahe rer Gemeindguter aber, wenn solche mehr als bloß Nukniessung senn soll, wird er nie stimmen.

Deveven will Rutweisung an die Commission.

Genhard findet den Beschluß, der schon in dem Gefet über Burgerrechte enthalten ift, annehmlich.

Pettolag, Obmann, Crauer und Munger fprechen für die Annahme.

Der Beschluß wird angenommen; er ist folgender: Auf die Bittschrift der Antheilhaber an den sogenannten Gemeindsgutern von Fällanden im C. Burich, welche nach einem vorgelegten Plan begehren, ungefähr die Hälfte ihrer Gerechtigkeitsguter theilen zu können, und um Benbehaltung ihres Eigenthumsrechts gegen die Einsprache des B. Regierungsstatthalters bitten.

In Erwägung, daß Guter, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikulargrundsstück gehören, und welche Rechte mit demselben oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder ben denen die Zahl der Antheilrechte uns veränderlich bestimmt und festgesetzt ist, schon durch den §. 10. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13ten Hornung 1799, von den eigentlichen Gemeindszgütern abgesündert sind;

Hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit b.e sch loffen:

Ueber die oben ermähnte Bittschrift der Gemeinde Fällanden, jur Tagesordnung ju gehen, darauf bezeindet, daß dergleichen Güter nicht in dem Gesche begriffen sind.

In geheimer Sigung ertheilt der Prasident Nachricht, über die Vollziehung des Beschlusses, der ihn beauftragte, den Brief, unterz. Mousson, dem frankischen Minister mitzutheilen.

Senat, 2. Juli. Prassent: usteri.

Vier Buschriften aus den Cortonen Zurich, Bern und Leman, gegen die Vertagung der Rathe, werben vom groffen Rathe mitgetheit und verlesen.

Laffech er e. Nicht über die Bittschriften selbst, obgleich sie mir sehr wohl gefallen, habe ich das Wort begehrt, sondern weil sie mich an ein Gerücht erinnern, das gestern durch die Stadt lief: man verschöfert, die Bolliebungscommission habe den Negierrüngsstatthalter Schmid von Basel an Bonaparte gefandt, und ihm einen Constitutionsplan mitgegeben: ich din der Mennung, der erste Consul sen es werth, das wir ihm die Achtung erweisen, ihm auch eine Abschrift unserer so eben vollendeten Constitution zu übersenden. Ich wünschte, wir könnten ihm auch insere Collegen Crauer und Mittelholzer, die sich um die große Arbeit so verdient gemacht haben, mitskenden.

Cart. Constitutionsplane zu schmieden, ist jedem erlaubt; boch glaube ich nicht, daß der Vollziehungs, ausschunß sich es erlaubt habe, eine solche an Bonaparte zu senden. Ich verlange Tagesordnung.

Man geht zur Tageserdnung,

Wegmann im Namen einer Commission rath zur Berwerffung bes Beschlusses über bie Polizen bes Fleiseberkaufe:

Buthard verwirft hauptfächlich um bes Artifels

willen, der den Fleischern in ihren Häusern Fleisch zu verkausen erlaubt: daraus mußten die größten Miß, bräuche erfolgen. Die Polizen kann sich nicht bis ins Isere der Wohnungen ausdehnen; aber eben darum soll, wer Fleischverkauf als Gewerb treibt, solches öffentlich thun. — Den Munizipalitäten kann auch die Bestimmung der Strafen, die zum Theil ihnen selbst zufallen, nicht überlassen werden.

Cart verwirft den Beschluß auch; doch will er nicht wie Wegmann, Die Festsetzung des Fleischpreis ses iden Fleischern selbst überlassen; in gang Europa wird der Brodpreis von der Obrigkeit festgesetz; warum sollte est mit dem Fleische anders gehalten senn? Dieses konnte allenfalls angehen, wenn sunbeschräntte Gewerbsfrenheit baben statt fände.

Auf Rahns und Mittelholzers Begehren wird die weitere Discussion vertaget.

Burfard erhalt für 3 und von Bergen für 8 Wochen Urlaub.

In geschlossener Sitzung erhalt ber Senat Anzeige, bag ber Behalt für ben Monat Man, den oberften Gewalten soll ausbezahlt weeden.

Mannigfaltigfeiten.

Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel, Arschitekt.

Die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse mit Beeintrachtigung der Eigenthum drechte, war, wie bekannt, ein politischer Grundsatz und Mazime der Jakobiner in Frankreich. In der helvetischen Republik war das Gesetz über die Abschaffung der Zehnden und Grundzinse ebenfalls das Werk einer den Grundschen des Jakobinismus ergebenen Faktion, an deren Spitze die Lemaner standen 1), die hierin vors

Die häupter der Jakobiner in Frankreich, Robestierre, Danton, Cambon, S. Just, Robert Lindet, Barrere ic. waren durchaus Männer von ausgezeichnetem Genie, Talent und politischen Kenntnissen, und unterschieden sich eben dadurch sichr von ihren blinden Nachfolgern in der Schweiz. Ein Thatbeweis davon ist gerade das Gesetz von. der Aushebung der Zehnden und Feodallasten. In Frankreich nemlich bestand auf diesen nur ein siehe